

Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/freibetraege-fuer-kinder>

https://www.vdek.com/vertragspartner/leistungen/zuzahlungen/_jcr_content/par/download_1500208867

https://www.vdek.com/vertragspartner/leistungen/zuzahlungen/_jcr_content/par/download/file.res/2018_03_20_21_verfahrensgrundsaetze.pdf

https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/zuzahlungsbefreiung-bei-der-krankenkasse_242_432454.html

Das Wichtigste in Kürze

Eine Zuzahlungsbefreiung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ab Erreichen der Belastungsgrenze möglich. Diese liegt bei 2 % des Bruttoeinkommens bzw. 1 % bei Menschen mit chronischen Krankheiten. Bei Bezug von Sozialleistungen, z.B. Bürgergeld, gelten für die Zuzahlungsbefreiung besondere Belastungsgrenzen. Ist diese Grenze erreicht, können sich Versicherte auf Antrag von weiteren Zuzahlungen für den Rest des Jahres befreien lassen bzw. erhalten den zu viel geleisteten Betrag zurück.

Belastungsgrenze für Zuzahlungen

Zu zahlreichen Leistungen der Krankenversicherung müssen Versicherte [Zuzahlungen](#) leisten. Aber es gibt eine sog. **Belastungsgrenze**, damit insbesondere Menschen mit chronischen Krankheiten, Menschen mit [Behinderungen](#), Versicherte mit einem geringen Einkommen und Menschen, die von Sozialleistungen wie z.B. der [Sozialhilfe](#) oder dem [Bürgergeld](#) leben, durch die Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen nicht unzumutbar belastet werden.

Diese Belastungsgrenze liegt bei **2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt**, d.h. wer darüber hinaus Geld für Zuzahlungen ausgeben muss(te), kann sich für den Rest des Jahres von den Zuzahlungen befreien lassen bzw. bekommt den Mehrbetrag von der Krankenkasse zurückerstattet.

Für Menschen mit chronischen Krankheiten liegt die Belastungsgrenze bei **1 %** der jährlichen Bruttoeinnahmen. Näheres unter [Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke](#).

Berechnung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

Die „Einnahmen zum Lebensunterhalt“ sind als Familienbruttoeinkommen zu verstehen. Sie errechnen sich aus den Bruttoeinnahmen der versicherten Person **und** den Bruttoeinnahmen ihrer Angehörigen, die mit ihr in einem **gemeinsamen Haushalt** leben.

Einnahmen zum Lebensunterhalt

Was zu den „Einnahmen zum Lebensunterhalt“ zählt und was nicht, haben die Spaltenverbände der Krankenkassen in einem gemeinsamen Rundschreiben festgelegt. Dieses Rundschreiben kann beim Verband der Ersatzkassen unter [> Themen > Leistungen > Zuzahlungen](https://www.vdek.com) heruntergeladen werden.

Einnahmen zum Lebensunterhalt sind z.B.:

- Arbeitsentgelt (auch aus Nebenjobs) bzw. Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- [Krankengeld](#) und [Kinderpflege-Krankengeld](#)
- [Verletztengeld](#)
- [Übergangsgeld](#)
- Pflegeunterstützungsgeld, Näheres siehe [Pflegezeit](#)
- [Arbeitslosengeld](#)
- [Elterngeld](#), aber nur der Betrag, der beim Basiselterngeld über 300 € liegt, beim ElterngeldPlus über 150 €
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- [Renten](#) aus der gesetzlichen Rentenversicherung (i.d.R. der Betrag des Rentenbescheids) sowie Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (abzüglich des Betrags der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz)
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV
- Unterhalt (z.B. von Eltern an Studierende oder Auszubildende oder vom geschiedenen Ehegatten)

Quelle:

https://www.vdek.com/vertragspartner/leistungen/zuzahlungen/_jcr_content/par/download_1500208867/file.res/Gemeinsames%20Rundschreiben%20vom%2004.12.2013%20in%20der%20Fassung%20vom%2018._19.06.2019%20zu%20Einnahmen%20zum%20Lebensunterhalt.pdf

Nicht zu den Einnahmen zählen zweckgebundene Zuwendungen, z.B.:

- Pflegegeld ([Pflegegeld Pflegeversicherung](#), [Pflegegeld Sozialhilfe](#), [Pflegegeld Unfallversicherung](#))
- [Blindenhilfe und Landesblindengeld](#)
- Entschädigungszahlungen für Geschädigte nach dem SGB XIV, Näheres unter [soziale Entschädigung](#)
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Opfer des Nationalsozialismus bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigung nach dem SGB XIV
- [Kindergeld](#)
- [Elterngeld](#) bis 300 € bzw. beim ElterngeldPlus bis 150 €
- [Landeserziehungsgeld](#) und [Familiengeld](#) (Wenn gleichzeitig Elterngeld, Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld/Familiengeld bezogen werden, bleiben diese Leistungen nur bis zu einer Gesamtsumme von 300 € unberücksichtigt.)
- Leistungen aus Bundes- und Landesstiftungen "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"
- Anteil zur Abdeckung des unfallbedingten Mehrbedarfs an Renten aus der gesetzlichen [Unfallversicherung](#)
- Ausbildungsförderung ([BAföG](#))

lm:

Rechtsgrundlage zur Nichtantrechnung von Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV und nach dem BEG:

§ 62 Abs. 2 Satz 4 SGB V: "Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Entschädigungszahlungen, die Geschädigte nach dem Vierzehnten Buch oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Vierzehnten Buches erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch."

Dass ein Anteil der Unfallrenten unangerechnet bleibt, steht offenbar nicht direkt im Gesetz, sondern das kommt aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts: BSG, Entscheidung vom 08.12.1992 zum Az.: 1 RK 11/92. Quelle z.B.:

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/81735c4d-798e-4560-9e44-c765f8da1a02>

Das SGB XIV gab es freilich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht. Leitsatz der Entscheidung: "Bei der Befreiung von Zuzahlungen nach § 61 SGB 5 ist die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einnahme zum Lebensunterhalt insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie der bei gleicher MdE zu gewährenden Beschädigtengrundrente nach dem BVG entspricht."

Da es die Grundrente nicht mehr gibt, weiß ich nicht, ob das jetzt 1 zu 1 in "bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV" zu übersetzen ist oder nicht. Deshalb schlage ich vor, nur das hinzuschreiben, was wir sicher wissen können, nämlich dass der Anteil nicht angerechnet werden darf, der für die Abdeckung des unfallbedingten Mehrbedarfs gedacht ist. Das ergibt sich auch aus der genannten BSG-Entscheidung und daran ändert sich ja nichts durch die Einführung des SGB XIV. Ich zitiere nochmal diese Entscheidung: "Es bleibt nur der Teil der Verletztenrente unberücksichtigt, der zweckgebunden ist und der Abdeckung des unfallbedingten Mehrbedarfs dient." ay: Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV stimmen Luisa - inwieweit da noch Anteile rausgerechnet werden, müssen wir sehen - streichen möchte ich es jetzt nicht, weil es in § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV als Ausnahme steht, also angerechnet wird.

Angehörige

Berücksichtigt werden folgende, im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten Person lebende Angehörige:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (auch wenn der Ehegatte/Lebenspartner beihilfeberechtigt oder privat krankenversichert ist)
- Kinder bis zum Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden
- Kinder ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, wenn sie familienversichert sind
- Über die Krankenversicherung der Landwirte familienversicherte
 - mitarbeitende Familienangehörige
 - sonstige Angehörige

Nicht zu den Angehörigen zählen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. **Weitere Angehörige** können nach Einzelfallprüfung von der Krankenkasse berücksichtigt werden, siehe Hinweis unter Freibetrag.

Freibetrag

1.1.25

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/freibetraege-fuer-kinder/freibetraeg-e-fuer-kinder-73890> (war am 15.1.25 online)

Von dem „Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt“ werden ein oder mehrere Freibeträge für

Angehörige **aus dem gemeinsamen Haushalt**, deren Einnahmen bei der Berechnung mitberücksichtigt werden (siehe oben), abgezogen:

- Für die Person mit den höchsten Einnahmen: 6.741 € (= 15 % der jährlichen Bezugsgröße).
- Für jede weitere Person: 4.494 € (= 10 % der jährlichen Bezugsgröße).
- Für jedes Kind: 9.600 € (= Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG für 2025), auch bei alleinerziehenden Versicherten.

Hinweis: **Weitere** Angehörige als die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner oder Kinder, die ihren gesamten Lebensunterhalt in einem gemeinsamen Haushalt mit der Familie bestreiten, können nach **Einzelfallprüfung** durch die Krankenkasse bei der Berechnung einbezogen werden.

Quelle: § 62 Abs. Satz 2 SGB V: "Hierbei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern. Für jedes Kind des Versicherten und des Lebenspartners sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich aus den Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrag zu vermindern; die nach Satz 2 bei der Ermittlung der Belastungsgrenze vorgesehene Berücksichtigung entfällt."

Bei Paaren, die sich getrennt haben, aber noch nicht geschieden sind, und bei geschiedenen Paaren wird der Kinderfreibetrag bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind wohnt. Bei welchem Elternteil das Kind familienversichert ist, spielt dabei keine Rolle.

cg: Anmerkung aus den Ratgebern, hier wird der § 7 KVLG genannt, hier geht es ja um die Familienversicherung und im § 7 KVLG steht, gilt für § 10 SGB V entsprechend. Sollte man dann hier § 10 SGB V noch mit einfügen, dass es klarer wird. Hier mal ein paar Quellen dazu.

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/ggua/Clearingstelle/einheitl._Grundsaetze_freiw._KV_10.1.2.14.pdf, Seite 11

https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/familienversicherung/_jcr_content/par/download_0/file.res/ueberw_unterhalt_rl_2007.pdf KVLG, Seite 2

Was meinst du?

lm: Am besten sparen wir uns jegliche erneute Angabe zur KV der Landwirte. So wie es da stand bezog es sich nur auf die über die KV der Landwirte familienversicherten "anderen Angehörigen", aber das wäre ja falsch, es geht ja um alle Angehörige, deren Einnahmen bei der Berechnung mitberücksichtigt werden.

jd-Merker: Die Halbierung des Freibetrags gilt nur in der Einkommensteuer. Bei dem Freibetrag hier wird stets der volle Betrag anerkannt.

Hinweis: Ein gemeinsamer Haushalt ist auch dann anzunehmen, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer vollstationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen lebt. Gleches gilt, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam in einer oder getrennt voneinander in 2 der genannten Einrichtungen leben oder wenn ein Paar 2 Wohnungen hat.

Es ist aber **kein** gemeinsamer Haushalt, wenn 2 Menschen zwar (noch) nicht geschieden, aber schon kein Paar mehr sind, weil sie sich getrennt haben, auch, wenn sie noch in der selben Wohnung leben (sog. Trennung von Tisch und Bett).

Berechnungsbeispiel

Ehepaar mit 2 Kindern:

- Jährliche Bruttoeinnahmen aller Haushaltsangehörigen: 30.000 €
- **minus** Freibetrag für Ehegatte (= erster Haushaltsangehöriger): 6.741 €
- **minus** Freibetrag für 2 Kinder: 19.200 € (2 x 9.600 €)
- **ergibt** Zwischensumme: 4.059 €
- **davon** 2 % = Belastungsgrenze: 81,18 €

Wenn im Beispiel die Zuzahlungen die Belastungsgrenze von 81,18 € im Jahr übersteigen, fallen keine weiteren Zuzahlungen mehr an.

Besondere Belastungsgrenze bei Bezug von Sozialleistungen

Beim Bezug bestimmter Sozialleistungen gilt eine besondere Belastungsgrenze von 135,12 € pro Jahr, bei chronisch Kranken 67,56 € pro Jahr. Sie wird auf der Basis des sog. [Regelsatzes](#) der Regelbedarfsstufe 1 berechnet. Er beträgt seit 2024 563 € monatlich, mal 12 Monate ergibt 6.756 €. Die besondere Belastungsgrenze beträgt dann 2 bzw. 1 % davon.

2 % der Regelbedarfsstufe 1 x 12

1 % der Regelbedarfsstufe 1 x 12

Formel in der 1.1.-Quali-Excel

Beispiele für solche Sozialleistungen:

- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
- [Bürgergeld](#)
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

Im: Asylbewerberleistungen fallen nicht darunter. Sie stehen nicht in § 62 Abs. 2 SGB V und außerdem sind die Berechtigten eh nicht krankenversichert.

Die besondere Belastungsgrenze gilt auch für Versicherte, die neben der Sozialleistung noch weiteres Einkommen haben, z.B. für Berufstätige, die ihr niedriges Einkommen mit Bürgergeld aufstocken.

Im: Quelle dafür, dass es auch für Aufstocker gilt:

<https://www.sovd-sh.de/aktuelles/meldung/zuzahlung-fuer-medikamente-bei-grundsicherung>

Diese besondere Belastungsgrenze gilt in der Regel für die Personen, die auch sonst bei der Berechnung der Belastungsgrenze zusammen berücksichtigt würden (siehe oben). Über Ausnahmen informiert die zuständige Krankenkasse.

Es kann allerdings vorkommen, dass das Geld bestimmter Haushaltsmitglieder zwar beim Bürgergeld oder bei einer der anderen Sozialleistungen zusammen berücksichtigt wird, aber **nicht** bei der Zuzahlungsbefreiung.

Merker: Im 10/25 (stehen lassen!): In § 62 SGB V ist **nicht** von einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II die Rede und auch **nicht** von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39

SGB XII, sondern ein Verweis auf diese Normen fehlt. Wir wissen aus einer Verwaltungsvereinbarung, dass der Begriff der Bedarfsgemeinschaft in § 62 SGB V jedenfalls nicht identisch mit dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft des SGB II ist. Diese Verwaltungsvereinbarung ist aber schon länger nicht mehr online. => Begriffe wie "Haushaltsgemeinschaft" oder "Bedarfsgemeinschaft" hier weglassen.

Praxistipp

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, aber **keine** Sozialleistungen beziehen, die Ihre Belastungsgrenze reduzieren, ist Ihre Belastungsgrenze höher als die genannte besondere Belastungsgrenze, auch wenn Sie **nicht** mehr Geld verdienen als Familien im Sozialleistungsbezug zur Verfügung steht. Das kann daran liegen, dass Sie wegen Ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf aufstockendes [Bürgergeld](#) oder aufstockende [Sozialhilfe](#) haben, von dem Sie nur nichts wissen. Bürgergeld steht auch vielen Berufstätigen zu. Menschen mit niedrigen Renten haben häufig Anspruch auf aufstockende Sozialhilfe in Form von [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#). Ein Antrag kann sich also ggf. für Sie lohnen.

Im: Wohngeld passt hier nicht, weil es nicht in § 62 Abs. 2 SGB V genannt wird und deshalb damit meines Wissens nach nicht die reduzierte Belastungsgrenze greift.

Berücksichtigungsfähige Zuzahlungen

Nicht alle Zuzahlungen werden bei der Berechnung der Zuzahlungsbefreiung berücksichtigt.

Befreiungsfähig sind z.B. Zuzahlungen zu [Arznei- und Verbandmitteln](#), [Heilmitteln](#) und [Hilfsmitteln](#), auch Zuzahlungen zur [Krankenhausbehandlung](#) oder [Rehabilitation](#). Gesetzlich Versicherte müssen teilweise noch weitere Kosten für ihre Gesundheit selbst tragen, z.B. [individuelle Gesundheitsleistungen](#) (IGeL) oder finanzielle Eigenbeiträge zum [Zahnersatz](#). Diese werden bei der Berechnung der Zuzahlungsbefreiung jedoch **nicht** berücksichtigt. Näheres siehe [Zuzahlungen Krankenversicherung](#).

Die Zuzahlungen werden als „Familienzuzahlungen“ betrachtet, d.h. es werden die Zuzahlungen des Versicherten mit den Zuzahlungen seiner Angehörigen (siehe oben), die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, zusammengerechnet.

Ausnahme: Ist ein Ehepartner beihilfeberechtigt (z.B. Beamte) und/oder privat krankenversichert, werden die Zuzahlungen, die auch dieser eventuell leisten muss, **nicht** als Familienzuzahlung berechnet. Das bedeutet, die gesetzliche Krankenkasse erkennt diese nicht als Zuzahlungen in ihrem Sinne an. Beim Familieneinkommen werden allerdings **beide** Einkommen herangezogen und somit als Grundlage für die Zuzahlungsbefreiung genommen.

Praxistipps

- Die Belastungsgrenze wird im Nachhinein wirksam, weshalb Sie und Ihre Angehörigen im gleichen Haushalt immer alle **Zuzahlungsbelege aufbewahren** sollten, da nicht absehbar ist, welche Kosten im Laufe eines Kalenderjahres anfallen. Einige Krankenkassen bieten ein Quittungsheft an, in dem über das Jahr alle Quittungen von geleisteten Zuzahlungen gesammelt werden können. Manche Apotheken sammeln alle Belege für Sie, wenn Sie nur in dieser Apotheke die Medikamente holen.

- Haben Sie im Laufe des Jahres die 2 %-Belastungsgrenze erreicht, sollten Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Sind Sie als Ehepaar bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, müssen Sie den Antrag auf Zuzahlungsbefreiung nur bei einer Krankenkasse stellen. Diese errechnet, ab wann die Voraussetzungen für die Zuzahlungsbefreiung erreicht sind und stellt dann ggf. eine Bestätigung für die andere Krankenkasse aus.
- Wenn bereits absehbar ist, dass Sie die Belastungsgrenze überschreiten, können Sie den jährlichen Zuzahlungsbetrag auch auf einmal an die Krankenkasse zahlen und dadurch direkt eine Zuzahlungsbefreiung erhalten. Das erspart das Sammeln der Zuzahlungsbelege. Wenn allerdings die Zuzahlungen in dem Jahr doch geringer ausfallen, bekommen Sie den gezahlten Betrag **nicht** zurück.
- Wenn Sie im **Heim** wohnen und [Sozialhilfe](#) beziehen, können Sie ein Sozialhilfedarlehen beantragen: Der zuständige Sozialhelfeträger überweist den Höchstbetrag der Belastungsgrenze (135,12 € bzw. bei chronisch Kranken 67,56 €) vorab an die Krankenkasse. Der Betrag wird dann in monatlichen kleinen Raten mit Ihrem [Taschengeld](#) verrechnet. Sie können dafür eine Person Ihres Vertrauens mit einer formlosen schriftlichen Vollmacht beauftragen, wenn Ihnen die Formalitäten zu viel sind.

Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

Verwandte Links

[Zuzahlungen Krankenversicherung](#)

[Arznei- und Verbandmittel > Zuzahlung und Befreiung](#)

[Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke](#)

[Leistungen der Krankenversicherung](#)

[Patientenrechte](#)

Rechtsgrundlagen: § 62 SGB V